



An Markus Büchel, Bischof des Bistums St. Gallen und den Ordinariatsrat
An die Kommission Gleichberechtigung und Gleichstellung des Bistums St. Gallen
An alle St. Galler und Appenzeller Katholik:innen, die Reformen ernsthaft angehen möchten

Wir haben einen Traum: Respektvoller Umgang mit vielfältigen Lebens- und Beziehungsformen

Privatleben respektieren: Intimsphäre und Partnerschaften der Seelsorgenden

Im Nachgang an die Veröffentlichung der Pilotstudie zum sexuellen Missbrauch in der römisch-katholischen Kirche der Schweiz werden viele Stimmen laut, die **einen grundsätzlichen Kultur- und Strukturwechsel** anmahnen. Deutlich äussert sich der Offene Brief, der am 16.09.2023 im «St. Galler Tagblatt» veröffentlicht wurde und bereits von über 2'600 Personen unterzeichnet wurde. Darin heisst es:

So nicht!

(...). Damit sich wirklich etwas ändert, müssen grundlegende Mechanismen der Kirche angegangen werden:

- Die Machtfrage
- Die **Sexualmoral**
- Das Priesterbild
- Die Rolle der Frauen: Gerechtigkeit!
- **Ausbildungs- und Personalpolitik** (...)

Die Römisch-Katholische Zentralkonferenz RKZ formulierte am 29. September 2023 vier Forderungen, um ihrer Mitverantwortung hinsichtlich Prävention und Intervention bei sexuellen Missbräuchen im kirchlichen Umfeld besser nachzukommen. Angesprochen wird darin u.a.:

*«Noch immer aber versucht die Kirchenleitung, bei den kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst durchzusetzen, dass diese in einer sog. kanonisch anerkannten Form leben müssen, d. h. ledig, kirchlich verheiratet oder verwitwet. **Dagegen erhalten Personen, die geschieden und wiederverheiratet sind, in unehelichen oder gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, offiziell keine bischöfliche Beauftragung.** In einzelnen Fällen führt eine kirchlich unzulässige Lebensform zur Kündigung, in der Mehrzahl der Fälle aber zu einem partnerschaftlichen Leben im Verborgenen. Eine Änderung wäre wesentlich für die betroffenen Seelsorgerinnen und Seelsorger. Sie wäre darüber hinaus auch im Zusammenhang mit der Prävention wichtig, da **die rigide und homophobe Sexualmoral eine der systemischen Ursachen für den sexuellen Missbrauch in der katholischen Kirche darstellt.**»*

Die gegenwärtige Praxis im Bistum St.Gallen scheint vordergründig eine Vielfalt an Lebens- und partnerschaftlichen Beziehungsformen unter kirchlichen Mitarbeitenden zuzulassen. Dokumentationen zum Verfahren der Einführung in den kirchlichen Dienst halten aber weiterhin fest, dass eine Übereinstimmung der Lebensform des Bewerbers oder der konkreten Bewerberin mit einer «kirchenrechtlichen» Form zu prüfen sind, ohne dies zu konkretisieren.¹

¹ Konzepte zur Berufseinführung und Pastorale Einführung (Plus) im Bistum St. Gallen, 4.4 respektive 4.5.

Kirchenrechtlich «zulässige» Lebensformen sind eine spezifische Ausprägung einer historisch bedingten Sittenlehre. Kirchenrechtlich «konforme» Vorstellungen zur vermeintlichen Katholizität einzelner Lebensformen geben Arbeitgebern und Beauftragenden ein ungutes Machtinstrument gegenüber ihren Mitarbeitenden an die Hand. **Selbst wenn sie in der Praxis nicht zur Anwendung kommen, werfen sie einen langen Schatten, hängen als Damoklesschwert über den Betroffenen und halten motivierte Personen von einer Bewerbung auf Stellen im kirchlichen Umfeld ab.**

Eine Eignung für den kirchlichen Dienst hängt an der fachlichen Kompetenz und der Identifikation der jeweiligen Person mit den Zielen der Kirche. Werden Loyalität zur Kirche und professionelle Arbeit für sie an der sexuellen Identität und Orientierung sowie der partnerschaftlichen Beziehungsform – dem Kernbereich privater Lebensgestaltung – bemessen, erleben engagierte und qualifizierte Mitarbeitende eine diskriminierende Behandlung. Wer eine positive Grundhaltung zur Tradition der Kirche mitbringt und von der Botschaft des Evangeliums überzeugt ist, kann Repräsentant:in der unbedingten Liebe Gottes in seinem oder ihrem Dienst für die Kirche sein. Der Verband der katholischen Diözesen in Deutschland hat dies erkannt. Eine Neufassung des kirchlichen Arbeitsrechtes anerkennt, dass das Profil des kirchlichen Dienstes nicht am Kernbereich privater Lebensgestaltung hängt und dieser rechtlichen Bewertungen entzogen bleiben muss.

Die Bedeutung der persönlichen Lebens- und Beziehungsform für eine Arbeit im kirchlichen Dienst muss eine öffentliche Klärung erfahren und der rechtlichen Bewertung entzogen werden. Für betroffene Mitarbeitenden stellt dies eine enorme Entlastung dar. Auch Verantwortungsträger im Bistum St. Gallen gewinnen. Eine Klarstellung spiegelt auch die Bereitschaft der Kirche vor Ort, eine überkommene und auch innerkirchlich kritisierte Sexualmoral theologisch neu zu denken.²

Wir erwarten, dass das Bistum St.Gallen

- in den entsprechenden Anforderungen und Dokumenten an adäquater Stelle **explizit** festhält, dass die **sexuelle Identität und Orientierung** sowie die **partnerschaftliche Lebensform kein Kriterium für eine Anstellung oder Beauftragung im kirchlichen Dienst** darstellen dürfen. Besondere kirchliche Anforderungen an Personen, die dem Zölibat verpflichtet sind, bleiben hiervon unberührt.
- in den Anforderungen und Dokumenten sowie **in einer öffentlichen Stellungnahme** besagt, dass die **Würde des Menschen in seiner Gottebenbildlichkeit gründet und daher allen Menschen uneingeschränkt zukommt** sowie für eine Anstellung bzw. Beauftragung für den kirchlichen Dienst **Kompetenz und Identifikation ausschlaggebend** sind.

St. Gallen, 26.10.2023

Gregor Scherzinger, Theologe und Mitarbeiter Fachstelle Diakonieanimation, Caritas St.Gallen-Appenzell

Mitunterzeichnende:

- *Linus Brändle, Stellenleiter der DAJU und Präsident der Sektion kirchliche Berufe der syna*
- *Christian Leutenegger, Pfarreiverantwortlicher SE Alte Konstanzerstrasse, Verein Adamim*
- *Matthias Koller-Filliger und Madeleine Winterhalter, Fachstelle Partnerschaft – Ehe – Familie*
- *Arnd Bünker, Leiter Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut SPI*
- *Ann-Katrin Gässlein, Kath. Kirche im Lebensraum St. Gallen*

² Eine grundlegende Neuorientierung bietet hierfür das nachsynodale apostolische Schreiben «Amoris laetitia» und die Handreichung «Paare und Familien: Kirche und Pastoral betreten „Heiligen Boden“» des Bistums St. Gallen: «Nicht mehr die Kirche belehrt die Menschen, sondern die Menschen in ihren Paarbeziehungen und Familien zeigen als eigene Form von Kirche, was das Evangelium heute für uns alle bedeuten kann.»